

Eine Kritik von PRO ASYL und dem nds. Flüchtlingsrat an den Leitsätzen des Bundesamts zur Entscheidung über Asylanträge von Flüchtlingen aus der Türkei:

## **Kritik der BAMF-Leitsätze Türkei vom 01.07.2002**

Nach Unterzeichnung des Zuwanderungsgesetzes durch Bundespräsident Rau wurden im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAMF), das im Sommer 2002 in "Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)" umbenannt wurde, zunächst Umstrukturierungen vorgenommen. U.a. wurden das Amt des Bundesbeauftragten abgeschafft und die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider aufgehoben. Statt dessen gaben ab 01.07.02 länderspezifische Leitsätze vor, unter welchen Bedingungen Asylanträge positiv bzw. negativ zu bescheiden waren. Darüber hinaus wurden die Einzelentscheider angewiesen, Daten zu bestimmten Fallkonstellationen dem Sicherheitsreferat zu übergeben.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zuwanderungsgesetz am 18.12.02 mussten die vorgenommenen Änderungen teilweise zurückgenommen und die Weisungsungebundenheit der Einzelentscheider wieder hergestellt werden. Eine Kritik der Leitsätze ist dennoch nicht überholt, da diese nun als "Orientierungshilfe" gehandelt werden und somit als Entscheidungsgrundlage aktuell bleiben. Absehbar ist zudem, dass die Bestimmungen zur Datenweitergabe perspektivisch ebenfalls durchgesetzt werden.

### 1. Leitlinien zur Entscheidungspraxis

Die Leitsätze zur Türkei umfassen sechs Seiten, auf denen Aussagen zu den Bereichen Unterstützung militanter Organisationen in der Türkei und im Exil, Sippenhaft, Kurdenkonflikt, religiöse Verfolgung und Krankheiten gemacht werden. Die Sachverhalte sind stark vereinfacht dargestellt, nicht näher ausgeführt und jeweils mit der Folgerung "abzulehnen" oder "anzuerkennen" bzw. "Abschiebungsschutz" versehen. Dabei sind insbesondere die Darstellungen der Komplexe "exilpolitische Betätigung", "Sippenhaft" und "inländische Fluchtalternative" problematisch, da die hier aufgestellten Einschätzungen teilweise noch hinter der Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes zurückbleiben, die Erkenntnisse von Menschenrechtsorganisationen nicht hinreichend berücksichtigen, sich durch Undifferenziertheit auszeichnen und Fehleinschätzungen fortschreiben.

Mit Punkt 2.2 zementiert das BAMF die Fehlannahme, "nicht exponierte" politische Betätigung im Exil werde in der Türkei nicht geahndet. Wer militante, linksradikale Organisationen nur als Mitläufer unterstütze oder an Großveranstaltungen teilnehme, dem drohe bei Rückkehr in die Türkei "keine beachtliche Verfolgungsgefahr", denn hierfür sei "das politische Gewicht der Unterstützungsleistung" maßgeblich. Folglich solle dieser Personenkreis keinen Abschiebungsschutz erhalten. Diese Fehleinschätzung, die sich durch die Entscheidungspraxis des BAMF und der Gerichte zieht, hatte und hat fatale Folgen, wie PRO ASYL und der Nds. Flüchtlingsrat durch Recherchen zur Rückkehrgefährdung von KurdInnen über Jahre hinweg nachgewiesen haben: Im überwiegenden Teil der 40 dokumentierten Fälle von erneuter Verfolgung nach der Abschiebung war das tatsächliche oder unterstellte einfache politische Engagement der Betroffenen in Deutschland Anlass für Folter und politische Verfolgung durch türkische Sicherheitskräfte. Das Profil der Aktivitäten war dabei nicht maßgeblich, sondern nur ihr Bekanntwerden bei den türkischen Strafverfolgungsbehörden z.B. über Denunziationen, Materialübergabe durch den BGS oder eigene Recherchen der Sicherheitskräfte. Aus vorliegenden türkischen (Gerichts-) Unterlagen geht deutlich hervor, dass in der Türkei jegliches (exil-) politische Engagement für die Kurden auch strafrechtlich verfolgt werden kann. Für eine Anklageerhebung genügen unter Folter erpresste Geständnisse über angebliche oder tatsächliche politische Aktivitäten, Fotos

einer Demonstration, Zeitungsartikel etc. Auch wenn nicht jede Anklage tatsächlich zu einer Verurteilung führt, sind die Betroffenen oft tagelang inhaftiert und der Folter unterworfen.

Mit seiner Einschätzung fällt das BAMF noch hinter die des Auswärtige Amtes in den Lageberichten 03/02 und 10/02 zurück. Zwar richtet auch das AA den Fokus auf exponiert politisch Tätige, eine Verfolgung der reinen Mitläufer wird allerdings nicht kategorisch verneint. Exilpolitische Aktivitäten (z.B. öffentliche Äußerungen, auch in Zeitungsannoncen oder -artikeln, Beteiligung an Demonstrationen, Kongressen, Konzerten zur Unterstützung kurdischer Belange) sind nach Auskunft des AA dann strafbar, "wenn sie als Anstiftung zu konkret "separatistischen Aktionen" in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen gewertet werden können". Diese Vorwürfe werden von den türkischen Strafverfolgungsbehörden nachweislich sehr schnell erhoben.

Die von PRO ASYL und dem Nds. Flüchtlingsrat vorlegten Fälle von Verfolgung nach der Abschiebung veranlassten das BAMF vermutlich, ihrer Einschätzung einen Warnhinweis hinzuzufügen: Eine Abgrenzung zur herausgehobenen Tätigkeit sei schwierig, so das BAMF: "Es hat in der Vergangenheit Einzelfälle gegeben, in denen sich die Einschätzung der Verfolgungsgefahr bei Rückkehr später als unzutreffend herausgestellt hat." Problematisch war in diesen "Einzelfällen" allerdings nicht die Grenzziehung zur exponierten politischen Tätigkeit, denn die Betroffenen waren großteils eben keine Rädelsführer oder Anstifter, sondern einfache Unterstützer der "kurdischen Sache". Problematisch war und ist, dass das BAMF und die Gerichte weiterhin auf der grundsätzlichen Fehlannahme beharren, nach der bloßen Mitläufern keine politische Verfolgung in der Türkei drohe.

Der Personenkreises, welcher potenziell von Sippenhaft bedroht ist, wird vom BAMF auf Ehegatten, Eltern, Kinder ab 13 Jahren und Geschwister von Personen eingrenzt, die in der Türkei als "Aktivisten staatsfeindlicher Organisationen" per Haftbefehl gesucht werden. Ein Interesse der Sicherheitsbehörden bestehe nicht mehr, wenn "der Gesuchte nicht mehr lebt, in Haft ist oder im Ausland über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügt". Der vom BAMF genannte Sachverhalt umfasst nur ein Spektrum der Sippenhaft und ist insofern zu eng gefasst. Sippenhaft wird nicht nur angewendet, um einer per Haftbefehl gesuchten Person habhaft zu werden, sondern auch, um weitere Informationen über politisch Oppositionelle bzw. separatistischer Umtriebe verdächtiger Personen zu erhalten (z.B. über politische Aktivitäten, Kontaktpersonen etc.), oder um sich an Angehörigen von so genannten Vaterlandsverrätern für deren politische Aktivitäten zu rächen.

Das Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen Verwandte ist dabei nicht an die Existenz eines Haftbefehls geknüpft. Auch Angehörige von verdächtigen Personen, gegen die kein Haftbefehl erlassen wurde, laufen Gefahr, verhaftet, und misshandelt zu werden. Zudem beschränkt sich der gefährdete Personenkreis nicht nur auf die vom BAMF genannten engen Verwandten, sondern umfasst durchaus auch entferntere Angehörige, z.B. Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen.

Das Auswärtige Amt macht in seinem Lagebericht Türkei vom Oktober 2002 ebenfalls keine derart enge Einschränkung des von Sippenhaft bedrohten Personenkreises, sondern es wird allgemein von Familienangehörigen verdächtiger Personen gesprochen – die Existenz eines Haftbefehls wird nicht vorausgesetzt.

Auch ein gesicherter Aufenthalt im Ausland schützt die Angehörigen verdächtiger Personen nicht: In mehreren der von PRO ASYL und dem Nds. Flüchtlingsrat dokumentierten Fälle wurden z.B. Abgeschobene wegen ihrer im Ausland lebenden (und dort als Flüchtlinge

anerkannten) Familienangehörigen festgenommen und unter Folter nach deren politischen Aktivitäten und Verbleib befragt. Die Sicherheitskräfte erhoffen sich dadurch u.a. Informationen über die Auslandsaktivitäten oppositioneller Kräfte und eventuell auch die Anwerbung von Spitzeln.

Unter Punkt 4.1. "Ethnische Verfolgung" setzt das BAMF "grundsätzlich" und völlig undifferenziert die Existenz einer inländischen Fluchtalternative für Personen voraus, die aus der Westtürkei vor "Übergriffen" geflohen sind. Diese gelte auch für unverheiratete und allein erziehende Frauen, unbegleitete zurückkehrende Minderjährige und Personen, die sich weigerten, das Dorfschützeramt zu übernehmen. Die einzig explizit aufgeführte Ausnahme sind glaubensgebundene Yeziden aus der Südosttürkei, denen in Kapitel 5.1 keine Fluchtalternative unterstellt wird. Fallkonstellationen, für die sogar die Obergerichte und das AA keine inländische Fluchtmöglichkeit annehmen, werden in den Leitsätzen nicht erwähnt. So sieht das OVG NRW beispielsweise für Personen, die in der Osttürkei individueller Verfolgung ausgesetzt waren, keine Fluchtalternative im Westen der Türkei. Und: "Von politischer Verfolgung in der gesamten Türkei sind verstärkt Personen bedroht, die in den Verdacht geraten, der kurdischen Sprache und Kultur sowie einem wie auch immer gearteten kurdischen Selbstverständnis Ausdruck verleihen zu wollen." Eine ähnliche Auffassung vertritt das Auswärtige Amt im aktuellen Lagebericht: "Die weitreichenden Einschränkungen der Freiheitsrechte sind dagegen ein Strukturproblem, das die gesamte Türkei betrifft. Wirkliche Ausweichmöglichkeiten gegen die Einschränkung der Meinungsfreiheit sind so z.B. nicht gegeben." Bei Verstößen gegen eines der zahlreichen Gesetze, die die Meinungsfreiheit einschränken, besteht also auch in der Westtürkei kein Schutz vor politischer Verfolgung.

Doch auch diese Einschätzungen sind bei weitem nicht ausreichend. Die Recherchen von PRO ASYL und dem Nds. Flüchtlingsrat haben ergeben, dass ein gefahrloses Leben in der Westtürkei nicht garantiert werden kann, eine inländische Fluchtalternative also nicht besteht: Die ausgewiesenen KurdInnen wurden zumeist gleich nach ihrer Ankunft in der Türkei auf dem Flughafen festgenommen, der Anti-Terror-Abteilung überstellt und dort gefoltert. Etliche wurden nach einer einstweiligen Freilassung ein weiteres Mal in der West- oder Osttürkei festgenommen, unter Folter befragt und z.T. vor Gericht gestellt. In einigen Fällen erfolgte in der Westtürkei auf offener Straße eine Entführung durch Zivilbeamte, zumeist mit dem Ziel, Informationen zu erpressen und die Betroffenen als Spitzel zu rekrutieren.

Die vom BAMF aufgestellten Kriterien, nach denen Asyl- bzw. Abschiebungsschutz versagt oder gewährt werden kann, sind oberflächlich, zu eng gefasst und gründen in den beschriebenen Bereichen auf Fehleinschätzungen. Entscheidungen auf Grundlage dieser Leitlinien verharmlosen die tatsächliche Gefährdung von Flüchtlingen aus der Türkei und führen damit zu weiteren Fällen von Verfolgung nach der Abschiebung.

## 2. Datenübermittlung an den Verfassungsschutz

In den Leitlinien findet sich neben den Kriterien für die Asyl- und Abschiebungsschutzgewährung auch die Aufforderung, bestimmte Personen dem Sicherheitsreferat (Referat 414 "Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden") zu melden. Dort werden die Angaben vermutlich überprüft und ggf. dem Verfassungsschutz übermittelt. Das BAMF folgt damit den Vorgaben des Anti-Terror-Pakets II, in dem das Amt angehalten wird, Daten über Asylsuchende direkt an den Verfassungsschutz weiterzuleiten. "Das BAMF und die Ausländerbehörden sollen von sich aus unter bestimmten Voraussetzungen ihnen bekannt

gewordene Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten, zu denen die Verfassungsschutzbehörden Informationen sammeln und auswerten dürfen, übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist."

In den Leitsätzen Türkei ist der Personenkreis umrissen, der als potenziell verdächtig und meldepflichtig gilt:

- \* Personen, gegen die in der Türkei ein Strafverfahren eingeleitet wurde nach Art. 125 TStGB (separatistischer Hochverrat), Art. 146 TStGB (Verfassungshochverrat), Art. 168 TStGB (Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande) oder Art. 169 TStGB (Unterstützung einer bewaffneten Bande);

- \* "Personen, die militante staatsfeindliche Organisationen unterstützt und dabei Gewalthandlungen gegen unbeteiligte Zivilisten i.S.d. Kriegsvölkerrechts verübt haben";

- \* Personen, die aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sind oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sind.

Das BAMF macht sich zumindest mit Punkt 1 die Kriterien des türkischen Staates in der Terror- und Separatismusbekämpfung zu eigen, indem es in der Türkei verfolgte und vorverurteilte Personen nach ihrer Flucht in Deutschland erneut einem verdächtigen Personenkreis zurechnet. Damit unterstellt das BAMF der Türkei ein prinzipiell rechtsstaatliches Vorgehen in der Anwendung der entsprechenden Gesetze und legitimiert deren Grundlage. Ausgeblendet wird, dass in der Türkei nach wie vor elementare Menschenrechte wie Meinungs- und Pressefreiheit versagt bleiben und z.B. bereits das (friedliche) Eintreten für kulturelle Rechte der Kurden kriminalisiert und strafrechtlich bekämpft wird. Prominente Beispiele hierfür sind Akin Birdal und Eren Keskin, deren Verfahren man kaum noch zählen kann, und die Anklagen gegen die MitarbeiterInnen deutscher Stiftungen in der Türkei, die nach einer Hetzkampagne vom Staatssicherheitsgericht wegen Spionage angeklagt werden. Schwerer noch wiegen die zahlreichen Verfahren gegen Personen, die keine starke Unterstützung und Öffentlichkeit hinter sich haben, und die auf Grundlage von Foltergeständnisse, Denunziationen und Unterstellungen angeklagt und verurteilt werden.

Die mehr als zweifelhaften (und vermutlich nicht einmal effektiven) Anti-Terrormaßnahmen in Deutschland führen dazu, dass die Praxis eines Verfolgerstaates im Exilland fortgeführt und zur Grundlage für die Einstufung von Flüchtlingen als verdächtige und potenziell gefährliche Personen gemacht wird.

Fraglich ist, welche Aussagen und Dokumente das BAMF bzw. der Verfassungsschutz zur Einschätzung über die tatsächliche Gefährlichkeit einer Person zugrunde legen will: Die Gerichtsakten aus der Türkei? Die dort erpressten Geständnisse über angebliche terroristische Aktivitäten? Oder schenken sie den Aussagen der Betroffenen Glauben? Die bisherige Entscheidungspraxis des Bundesamtes lässt da nichts Gutes ahnen, ist doch "Unglaubwürdigkeit" ein schnell geäußelter Vorwurf gegen Asylsuchende. Die Gefahr besteht, dass Personen, gegen die ein politisches Verfahren in der Türkei eingeleitet wurde, hier als potenzielle Terroristen eingestuft werden und als verdächtig registriert werden. Womöglich kann dies sogar dazu führen, dass ihnen deshalb politisches Asyl versagt bleibt.